

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/386

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend den Taxpunktwert zu TARMED gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2018

1. Ausgangslage

Am 8. April 2021 ersuchten die soH und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend den Taxpunktwert zu TARMED (TPW) mit einem TPW von 89 Rappen, gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 sowie einem TPW von 88 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2022.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag zwischen der soH und der HSK wurde der PUE am 12. April 2021 zur Stellungnahme eingereicht.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Der vereinbarte TPW von 89 Rappen, gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 bzw. 88 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2022, bewegt sich in ähnlicher Höhe wie in anderen Kantonen der Nordwestschweiz (Kanton Aargau: 89 Rappen, Kanton Basel-Landschaft: 91 Rappen, Kanton Basel-Stadt: 89 Rappen).

2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

Die Tarifstruktur TARMED wurde vom Bundesrat am 30. September 2002 genehmigt und mittels Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) vom 20. Juni 2014 sowie vom 18. Oktober 2017 angepasst.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 20. April 2021 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Der von der soH und der HSK beantragte TPW beträgt seit 2013 bis 31. Dezember 2021 89 Rappen und per 1. Januar 2022 88 Rappen.
- Die soH und die HSK haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG)
- Mit Schreiben vom 20. April 2021 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag mit einem vereinbarten TPW von 89 Rappen bis 31. Dezember 2021 sowie einem vereinbarten TPW von 88 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2022, erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Provisorischer Tarif

Der TARMED TPW der soH wurde ab 1. Januar 2018 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2017/2163 vom 19. Dezember 2017). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses werden die provisorischen Tarife hinfällig. Der Geltendmachung von Differenzen zwischen den provisorischen und definitiven Tarifen steht damit nichts mehr entgegen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend den Taxpunktwert zu TARMED gemäss KVG mit einem TPW von 89 Rappen, gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 sowie einem TPW von 88 Rappen, unbefristet gültig ab 1. Januar 2022, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36A, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern